



Version Vernehmlassung

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GgG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **935.300**

Geändert: –

Aufgehoben: 935.300

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 41a des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GgG):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Ausübung des Gastgewerbes sowie den Handel mit alkoholischen Getränken.

² Es bezweckt den Schutz der Gesundheit und der Jugend sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 2 Ausübung eines Gastgewerbes

¹ Ein Gastgewerbe übt aus, wer entgeltlich Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgibt.

Art. 3 Handel mit alkoholischen Getränken

¹ Handel mit alkoholischen Getränken betreibt, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt oder zu Werbezwecken abgibt.

II. Zuständigkeiten und Kompetenzen**Art. 4** Departement

¹ Das zuständige Departement beaufsichtigt den Vollzug des Gesetzes. Es kann hierzu Weisungen und Richtlinien erlassen.

² Es kann aus Pietätsgründen Unterhaltungsanlässe untersagen.

³ Die Standeskommission bezeichnet das zuständige Department.

Art. 5 Gewerbepolizei

¹ Das für die Gewerbepolizei zuständige Amt unterstützt und berät das Departement, die Bezirke und das Gastgewerbe in wirtschaftspolizeilichen Belangen.

Art. 6 Bezirke

¹ Soweit das kantonale Recht keine andere Stelle bezeichnet, vollzieht der Bezirk dieses Gesetz. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erteilung und den Entzug von Patenten für die Ausübung des Gastgewerbes und für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken;
- b. die Befreiung von Vereinslokalen von der Patentpflicht;
- c. die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für Verlängerungen der Öffnungszeiten;
- d. die Verfügung von Verkürzungen der Öffnungszeiten und von anderweitigen Auflagen;
- e. die Festlegung von Freinächten für geschlossene Gesellschaften;
- f. die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für Raucherlokale und Raucherräume;

- g. die Bewilligung von Festwirtschaften;
- h. die Bewilligung von betrieblichen Änderungen, insbesondere bei Neu- oder Umbauten sowie Neueröffnungen.

² Der Bezirk kann die kantonalen Amtsstellen konsultieren, soweit deren Aufgabenbereiche betroffen sind. Er holt vor der Erteilung eines Patents oder einer Bewilligung die Stellungnahmen der für die Bereiche Lebensmittel und Brandschutz zuständigen Behörden ein.

III. Ausübung des Gastgewerbes

III.A. Patent

Art. 7 Grundsatz der Patentpflicht

¹ Die Ausübung eines Gastgewerbes ist patentpflichtig.

² Das Patent kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden.

³ Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Patenterteilung noch nicht erfüllt, kann von deren Erfüllung jedoch in absehbarer Zeit ausgegangen werden, kann ein provisorisches Patent erteilt werden.

Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht

¹ Kein Patent benötigen:

- a. Spitäler und Kliniken, soweit Speisen und Getränke nur an die Patienten und Patientinnen, deren Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden;
- b. Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung, soweit Speisen und Getränke nur an die Bewohner und Bewohnerinnen, deren Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden;
- c. Schul- und Betriebskantinen, soweit Speisen und Getränke nur an die Schüler und Schülerinnen, Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden;
- d. Kinder- und Schulheime sowie Kindertagesstätten, soweit Speisen und Getränke nur an die Bewohner und Bewohnerinnen bzw. Betreuten, deren Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden;
- e. Jugendlokale, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen;

- f. Betriebe für die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Konsum an Ort und Stelle mit bis zu sechs Steh- oder Sitzplätzen;
- g. Alp- und Landwirtschaftsbetriebe, wenn die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken zur Hauptsache der Direktvermarktung von eigenen Produkten dient;
- h. Beherbergungsbetriebe, die ausschliesslich Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten;
- i. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
- j. nicht gewinnorientierte alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften;
- k. Anbieter, welche Speisen und Getränke für nicht öffentliche Anlässe liefern oder bereitstellen.

² Lokale von Vereinen können auf Gesuch von der Patentpflicht befreit werden, wenn sie:

- a. ausschliesslich im Rahmen von Vereinsanlässen betrieben werden;
- b. grundsätzlich nur Mitgliedern offenstehen und ausnahmsweise Gästen in deren Begleitung;
- c. innerhalb der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung einnehmen;
- d. nach aussen nicht wie ein gastgewerblicher Betrieb in Erscheinung treten.

³ Die Befreiung von der Patentpflicht entbindet die Betriebe nicht von einer Meldepflicht gegenüber dem Bezirk und der sachgemässen Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Öffnungszeiten, Betriebsführung und Jugendschutz.

Art. 9 Geltung

¹ Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person und ist nicht übertragbar.

² Es wird für einen bestimmten dauerhaften Betrieb (Gastwirtschaft) oder für einen bestimmten kurzfristigen Betrieb (Gelegenheitswirtschaft) erteilt.

³ Stirbt der Patentinhaber oder die Patentinhaberin, kann das Gastgewerbe mit dem geltenden Patent von einer für die Betriebsführung verantwortlichen Person höchstens ein Jahr lang weiter ausgeübt werden.

⁴ Das Patent wird auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt und gilt nur für die genehmigten Tätigkeiten, Räumlichkeiten und Flächen. Alle Änderungen sind bewilligungspflichtig.

⁵ Beim Patent für Anbieter, welche Speisen und Getränke für öffentliche Anlässe liefern oder bereitstellen, entfällt die Angabe der Räumlichkeiten und Flächen.

⁶ Wird die Ausübung des Gastgewerbes aufgegeben, hat die Patentinhaberin oder der Patentinhaber dies der zuständigen Behörde zu melden.

Art. 10 Persönliche Voraussetzungen

¹ Das Patent für die Ausübung des Gastgewerbes wird einer Person erteilt, die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sie:

- a. handlungsfähig ist;
- b. fachliche Kenntnisse nachweisen;
- c. über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt;
- d. die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt;
- e. in den letzten drei Jahren weder in schwerwiegender Weise noch wiederholt gegen rechtliche Vorschriften in folgenden Bereichen verstossen hat:
 1. Gastgewerbe;
 2. Lebensmittel und Hygiene;
 3. Suchtprävention (Alkohol, Betäubungsmittel, Geldspiel);
 4. Arbeits- und Ausländerrecht;
 5. Brandschutz;
- f. nicht in einem Weisungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu einer Person steht, auf die Buchstabe e zutrifft.

² Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn keine offenen Betreibungen oder Verlustscheine vorliegen, die im Zusammenhang mit einer gastwirtschaftlichen Betriebsführung stehen.

³ Die Standeskommission legt die Anforderungen für den Nachweis der fachlichen Kenntnisse fest.

⁴ Die Standeskommission regelt, welche Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind.

Art. 11 Betriebliche Voraussetzungen

¹ Die gastgewerblichen Räume, Anlagen und Einrichtungen müssen den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen sowie arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und den durch den Betrieb verursachten Immissionen auf die unmittelbare Nachbarschaft gebührend Rechnung tragen.

² Gastgewerbliche Betriebe müssen Toiletten anbieten, die der Grösse und Art des Betriebes angepasst sind.

³ Die Projektunterlagen (Pläne, Baubeschrieb usw.) für Neu- und Umbauten gastgewerblicher Räume, Anlagen und Einrichtungen sind dem Bezirk vor Baubeginn zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Die Standeskommission kann Normen oder Richtlinien anerkannter Fachverbände für verbindlich erklären.

III.B. Öffnungszeiten

Art. 12 Grundsatz

¹ Gastgewerbliche Betriebe dürfen von 05.00 Uhr bis 02.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag bis 03.00 Uhr geöffnet sein.

² Die Öffnungszeiten gelten nicht für die beherbergten Gäste.

³ Auf Aussenflächen sind Unterhaltungsanlässe ab 20.00 Uhr nur mit Bewilligung des Bezirks gestattet und ab 23.00 Uhr verboten.

Art. 13 Verlängerungen

¹ Verlängerungen der Öffnungszeiten bis 04.00 Uhr können für einen bestimmten gastgewerblichen Betrieb dauernd bewilligt werden, wenn aufgrund dessen Lage, Art und Bedeutung sowie der bisherigen Betriebsführung anzunehmen ist, dass der Jugendschutz und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.

² Fallweise kann für Veranstaltungen oder Anlässe in einem bestimmten gastgewerblichen Betrieb eine Verlängerung beziehungsweise Aufhebung der Öffnungszeiten bewilligt werden.

³ Verlängerungsbewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verknüpft sowie befristet werden.

Art. 14 Verkürzungen

¹ Kürzere Öffnungszeiten können für einen einzelnen gastgewerblichen Betrieb angeordnet werden, wenn der Jugendschutz oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern.

Art. 15 Freinächte

¹ In den Nächten nach den folgenden Tagen dürfen gastgewerbliche Betriebe durchgehend geöffnet bleiben:

- a. Schmutziger Donnerstag;
- b. Fasnachtssamstag;
- c. Fasnachtsmontag;
- d. Landsgemeindesonntag;
- e. Grossviehschautag in Appenzell (nur im inneren Landesteil);
- f. Grossviehschautag in Oberegg (nur im äusseren Landesteil);
- g. Silvester.

² Das Departement kann für einzelne Betriebe Freinächte festlegen.

³ Für bestimmte Anlässe kann die Standeskommission Freinächte festlegen, die für alle Betriebe im Kanton oder in einzelnen Bezirken gelten.

III.C. Betriebsführung und Jugendschutz

Art. 16 Betriebsführung

¹ Patentinhaberinnen oder Patentinhaber sorgen im Betrieb für die Durchsetzung des Jugendschutzes, für den Schutz der Gesundheit der Gäste und des Personals sowie für Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

² Patentinhaberinnen oder Patentinhaber oder deren Personal können Personen wegweisen, die ihnen in Zusammenhang mit Absatz 1 nicht Folge leisten. Nötigenfalls können sie hierzu die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.

³ Patentinhaberinnen oder Patentinhaber stellen sicher, dass die unmittelbare Umgebung nicht durch übermässige Immissionen beeinträchtigt wird.

⁴ Für gastgewerbliche Betriebe, die wegen Lärm wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

⁵ Patentinhaberinnen oder Patentinhaber sind für das Verhalten der im Betrieb tätigen Personen verantwortlich.

⁶ Bei Abwesenheiten beauftragen Patentinhaberinnen oder Patentinhaber eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung. Den Stellvertretungen kommen die gleichen Rechte und Pflichten zu.

Art. 17 Mehrere Betriebe und Stellvertretung

¹ Eine Person kann Inhaberin von mehreren Patenten für die Ausübung des Gastgewerbes sein. Sie hat in diesem Fall für jeden Betrieb eine verantwortliche Betriebsleiterin oder einen verantwortlichen Betriebsleiter als Stellvertretung einzusetzen, die dem zuständigen Bezirk zu melden ist. Länger als vier Wochen dauernde Abwesenheiten sind dem zuständigen Bezirk zu melden.

² Patentinhaberinnen oder Patentinhaber tragen die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in ihren Betrieben eingehalten werden.

Art. 18 Bewirtung von Kindern und Jugendlichen

¹ Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich in gastgewerblichen Betrieben nach 22.00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen aufhalten. Davon ausgenommen sind Jugendlöke.

² Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber ist für die Kontrolle des Zutrittsalters verantwortlich.

Art. 19 Alkoholfreie Getränke

¹ Gastgewerbliche Betriebe haben mindestens drei alkoholfreie Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Art. 20 Alkoholabgabeverbot

¹ Verboten ist die Abgabe von:

- a. alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- b. gebrannten Wassern zu Trinkzwecken oder verdünnten Getränken auf deren Basis an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c. alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogeneinfluss stehende Personen;
- d. alkoholischen Getränken mittels allgemein zugänglicher Automaten.

² Das Verkaufspersonal kann vor dem Erwerb von alkoholischen Getränken einen amtlichen Ausweis verlangen.

³ Der zuständige Bezirk kann in den von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 AlkG genannten Fällen Ausnahmen vom Abgabeverbot für gebranntes Wasser zu Trinkzwecken und für alkoholische Getränke bewilligen.

Art. 21 Rauchen in Innenräumen

¹ Das Rauchen in Innenräumen von gastgewerblichen Betrieben richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen.

² Raucherlokale und Raucherräume gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen sind bewilligungspflichtig.

Art. 22 Gästekontrolle

¹ Wer gewerbsmässig Gäste beherbergt, ist ermächtigt, eine Gästekontrolle zu führen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Meldepflichten gemäss den Vorschriften des Ausländerrechts sowie des Tourismusförderungsgesetzes.

³ Die Standeskommission regelt die Details zur Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten im Bereich der Gästekontrolle.

IV. Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 23 Patentpflicht

¹ Der Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken ist patentpflichtig.

² Das Patent kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden.

³ Für die übrigen alkoholischen Getränke besteht eine Meldepflicht.

⁴ Die Abgabe von alkoholischen Getränken in Gastwirtschaften oder Gelegenheitswirtschaften zum Konsum an Ort und Stelle richtet sich nach den Bestimmungen über die Ausübung des Gastgewerbes gemäss Artikel 7 ff.

Art. 24 Geltung

¹ Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person.

² Das Patent ist nicht übertragbar und gilt nur für die genehmigten Tätigkeiten, Räumlichkeiten und Flächen. Alle Änderungen sind bewilligungspflichtig.

Art. 25 Persönliche Voraussetzungen

¹ Das Patent für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken wird einer Person erteilt, die Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bietet. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sie:

- a. handlungsfähig ist;
- b. in den letzten drei Jahren weder in schwerwiegender Weise noch wiederholt gegen rechtliche Vorschriften in folgenden Bereichen verstossen hat:
 1. Lebensmittel und Hygiene;
 2. Suchtprävention (Alkohol, Betäubungsmittel, Geldspiel);
 3. Arbeits- und Ausländerrecht;
 4. Brandschutz;
- c. nicht in einem Weisungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu einer Person steht, auf die Buchstabe b zutrifft.

² Die Standeskommission regelt, welche Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind.

³ Hinsichtlich der Räumlichkeiten für den Verkauf und die Lagerung der gebrannten Wasser zu Trinkzwecken gilt Artikel 11 sinngemäss.

Art. 26 Handelsverbote

¹ Verboten ist der Handel mit:

- a. gebrannten Wassern zu Trinkzwecken in den von Artikel 41 Absatz 1 AlkG genannten Fällen;
- b. alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- c. gebrannten Wassern zu Trinkzwecken oder verdünnten Getränken auf deren Basis an Jugendliche unter 18 Jahren;
- d. alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen;
- e. alkoholischen Getränken mittels allgemein zugänglichen Automaten.

² Jugendliche haben vor dem Erwerb von alkoholischen Getränken auf Verlangen einen amtlichen Ausweis vorzuweisen.

³ Der Bezirk kann in den von Artikel 41 Absatz 2 AlkG genannten Fällen, insbesondere für Degustationen, Ausnahmen vom Handelsverbot für gebrannte Wasser zu Trinkzwecken bewilligen.

V. Gebühren und Abgaben

Art. 27 Gebühren

¹ Die Aufsichts- und Vollzugsorgane von Kanton und Bezirken erheben für ihre Amtshandlungen kostendeckende Gebühren.

² Die Gebühren sind von derjenigen Person zu tragen, welche die Amtshandlung in eigenem Interesse beantragt oder durch ihr Verhalten veranlasst hat.

³ Der Grosse Rat erlässt Vorschriften zu den Gebühren.

Art. 28 Abgabe auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken

¹ Bei jeder Erteilung eines Patents ist neben der Patentgebühr eine Abgabe für den Ausschank oder den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken zu entrichten.

² Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Art und Bedeutung des Betriebs und beträgt höchstens 2500 Franken.

³ Der Grosse Rat erlässt Vorschriften zu den Abgaben.

Art. 29 Festsetzung der Abgaben

¹ Patentinhaberinnen oder Patentinhaber haben die für die Festsetzung der Abgabe notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Bei einem Wechsel der Inhaberschaft wird die Abgabe neu erhoben.

³ Wird ein Betrieb vergrössert, ist die Differenz der Abgaben zwischen dem bestehenden und dem neuen Betrieb zu entrichten.

⁴ Die Abgabe wird in den Patenten zur Ausübung des Gastgewerbes beziehungsweise zum Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken festgesetzt und zusammen mit der Patentgebühr erhoben.

⁵ Die Abgaben fallen den Bezirken zu.

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen

Art. 30 Kontrollen

¹ Die Aufsichts- und Vollzugsorgane können jederzeit Kontrollen vornehmen sowie die Patentvoraussetzungen überprüfen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Einzelheiten regelt der Grosse Rat.

² Die Aufsichts- und Vollzugsorgane sowie die Kantonspolizei haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Zugang zu allen Betriebseinrichtungen, die der Ausübung des Gastgewerbes oder dem Handel mit alkoholischen Getränken dienen, und können Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege nehmen.

Art. 31 Patententzug

¹ Das Patent für die Ausübung des Gastgewerbes oder für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken wird entzogen, wenn:

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. der Betrieb übermässige Immissionen verursacht;
- c. wiederholt in schwerer Weise gegen das Lebensmittelrecht verstossen wird;
- d. gegen Auflagen verstossen wird;
- e. im Betrieb wiederholt illegale Betäubungsmittel konsumiert oder gehandelt werden;
- f. im Betrieb wiederholt illegales Glücksspiel betrieben wird;
- g. den Pflichten gemäss diesem Gesetz nicht nachgekommen wird.

² In leichten Fällen sowie bei erstmaligen Versäumnissen kann eine Verwarnung erteilt oder können Auflagen oder Bedingungen verfügt werden.

³ Vor dem Entzug ist dem Patentinhaber oder der Patentinhaberin eine kurze Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes und zur Stellungnahme einzuräumen.

⁴ Mit dem Entzug des Patents wird zugleich die sofortige Schliessung des Betriebs verfügt.

⁵ Ist Gefahr in Verzug, kann der Bezirk vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Art. 32 Zwangsschliessung

¹ Der Bezirk kann die sofortige Zwangsschliessung anordnen, wenn:

- a. der Betrieb ohne Patent oder trotz Entzug des Patents geführt bzw. weitergeführt wird;
- b. Ruhe, Ordnung oder Sicherheit ernsthaft gestört oder die Gesundheit von Personen unmittelbar gefährdet sind.

Art. 33 Erlöschen des Patents

¹ Das Patent erlischt:

- a. mit Meldung der Aufgabe des Gastgewerbes bzw. des Handels mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken;
- b. mit dem Tod des Patentinhabers oder der Patentinhaberin, vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 3;
- c. mit Ablauf der Frist, für die es erteilt wurde;
- d. wenn während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren von ihm kein Gebrauch gemacht wurde.

Art. 34 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. ohne Patent ein Gastgewerbe ausübt oder mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken handelt;
- b. die mit dem Patent erteilten Befugnisse überschreitet;
- c. die Öffnungszeiten und Zutrittsregelungen nicht beachtet;
- d. das Verbot des Handels bzw. der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes missachtet;
- e. Auflagen missachtet oder der Schliessung des Betriebes nicht nachkommt;
- f. als Gast den Aufforderungen der Patentinhaberin oder des Patentinhabers bzw. ihres oder seines Personals zur Durchsetzung des Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Ruhe, Ordnung und Sicherheit keine Folge leistet.

² In leichten Fällen kann auf eine Anzeige verzichtet werden. Verwaltungsmassnahmen können unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens angeordnet werden.

Art. 35 Mitteilung und Weitergabe von Daten

¹ Die gestützt auf dieses Gesetz ergangenen Strafsentscheide sind den zuständigen Aufsichts- und Vollzugsbehörden mitzuteilen.

² Sämtliche beim Vollzug dieses Gesetzes erlangten Daten dürfen weitergegeben werden, soweit sie die Empfängerinnen und Empfänger für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

VII. Rechtsschutz

Art. 36 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Verfahren und Rechtsschutz richten sich unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Vorschriften nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG).

² Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen gemäss Artikel 31 Absatz 5 und gegen Zwangsschliessungen gemäss Artikel 32 haben keine aufschiebende Wirkung.

VIII. Weitere Bestimmungen

Art. 37 Übergangsrecht

¹ Bisherige Patente und Bewilligungen bleiben gültig. Änderungen und Entzug richten sich nach neuem Recht.

² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche sind nach neuem Recht zu beurteilen.

IX. Ausführungsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 38 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994.

IV.

[Abschlussklausel]